

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
Bestattungsgebührenordnung
vom 01.04.2010**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der zurzeit geltenden Fassung sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 22.02.2010 folgende Satzung neu beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührensatzung bzw. -ordnung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 2. die Bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührensatzung fällig.

**§ 4
Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

1. Leichenhallenbenutzung pro Belegung pro Belegung
incl. Nutzung der Kühlanlag 100,00 €

| | |
|--|------------|
| 2. Reihengrab ab dem vollendeten 1. Lebensjahr | 800,00 € |
| 3. Urnenreihengrab | 470,00 € |
| 4. Kinderreihengrab bis zum vollendeten 1. Lebensjahr sowie für Tot- und Fehlgeburten und Ungeborene | 375,00 € |
| 5. Doppelgrab (Wahlgrab) Das Doppelgrab wird nur als Einheit vergeben | |
| 5.1 Nutzungsrecht (30 Jahre) je Doppelgrab | 1.950,00 € |
| 5.2 Notwendige Verlängerung bis zum Ablauf der Ruhefrist je Jahr und Doppelgrab | 65,00 € |
| 6. Stockwerksgrab (Wahlgrab) Das Stockwerksgrab wird nur als Einheit vergeben | |
| 6.1 Nutzungsrecht (30 Jahre) je Stockwerksgrab | 1300,00 € |
| 6.2 Notwendige Verlängerung bis zum Ablauf der Ruhefrist je Jahr und Stockwerkgrab | 43,00 € |
| 7. Urnendoppelgrab (Wahlgrab) Das Urnenwahlgrab wird nur als Einheit vergeben | |
| 7.1 Nutzungsrecht (20 Jahre) je Doppelgrab | 945,00 € |
| 7.2 Notwendige Verlängerung bis zum Ablauf der Ruhefrist je Jahr und Doppelgrab | 45,00 € |
| 8. Zusätzliche Urne im Grab | 235,00 € |
| 9. Auswärtigenzuschlag | |
| 9.1 Auswärtige bezahlen aus den errechneten Gebührensätzen 100 % Kostendeckung. Dies sind: | |
| 9.1.1 Reihengrab ab vollendetem 1. Lebensjahr | 1.130,00 € |
| 9.1.2 Urnenreihengrab | 470,00 € |
| 9.1.3 Kinderreihengrab bis vollend. 1. Lebensjahr | 470,00 € |
| 9.1.4 Doppelgrab (Wahlgrab) | 2.710,00 € |
| Verlängerung je Jahr und Doppelgrab | 90,00 € |
| 9.1.5 Stockwerksgrab (Wahlgrab) | 1.830,00 € |
| Verlängerung je Jahr und Stockwerksgrab | 60,00 € |
| 9.1.6 Urnendoppelgrab (Wahlgrab) | 945,00 € |
| Verlängerung je Jahr und Doppelgrab | 45,00 € |
| 9.1.7 Zusätzliche Urne im Grab | 235,00 € |
| 9.2 Der Auswärtigenzuschlag wird nicht erhoben für Personen, die aus Gründen der Pflege auswärts in einem Alten- Pflegeheim, Anstalt oder bei Angehörigen untergebracht waren und unmittelbar vorher in Fichtenau gewohnt haben. Die Kosten für die Herstellung (Öffnen und Schließen) eines Grabes werden auf privatrechtlicher Basis erhoben, bzw. von dem Ausführenden direkt geltend gemacht. | |

§ 5 Inkrafttreten

(1) Die Bestattungsgebührensatzung für den kommunalen Friedhof in Unterdeufstetten in der Fassung vom 22.02.2010 wird neu erlassen und tritt zum 01.04.2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestattungsgebührensatzung vom 07.04.1992, sowie die Änderung dieser Satzung im Artikel 7 der Satzung zur Anpassung an den Euro vom 17. Juli 2001 außer Kraft.